



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 25. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 08.04.2019 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-708/2019 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung!)

Beschluss Nr. BV-700/2019 Änderung der Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Elbe-Elster zum 1. August 2019. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt 2019 vollständig durch Mehreinnahmen aus der RLGRV-WBG und 2020 werden 75 % über diese Richtlinie abgedeckt. Die restlichen Mehrkosten können über zusätzliche Einnahmen bei Auftragsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Beschluss Nr. BV-701/2019 Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft der Schule „Stark fürs Leben“ Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Elsterwerda in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH).

Beschluss Nr. BV-704/2019 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben

nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII

Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Elbe-Elster als Mandatierender mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII abzuschließen.

Beschluss Nr. BV-705/2019 Beteiligung des Landkreises Bautzen an der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH

Beschluss:

- 1) Der Kreistag nimmt die Aufnahme des Landkreises Bautzen als Gesellschafter der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH zustimmend zur Kenntnis.
- 2) Der Kreistag beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH durch die Beteiligung des Landkreises Bautzen an der Gesellschaft und die damit verbundene Änderung des Stammkapitals auf 35.000,00 Euro.
- 3) Der Vertreter des Landkreises Elbe-Elster in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH wird angewiesen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Beschluss Nr. BV-726/2019 Antrag der SPD/FDP-Fraktion auf Reduzierung der Nutzungsgebühren der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie deren angeschlossene Freiflächen des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entgeltordnungen vom 7. Dezember 2010 für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen und angeschlossenen Freiflächen, mit dem Ziel einer Gebührenreduzierung vor allem bei Vereinen mit dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit, zu überarbeiten. Diese Vorschläge sind in den zuständigen Fachausschüssen in der nächsten Sitzungsrunde zu beraten und die Ergebnisse im darauffolgenden Kreistag zur Abstimmung zu bringen.

Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 67 und 65 i. V. m. § 131 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) i. V. m. § 11 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2018 (GVBl. II [Nr. 15]), wird nach Beschluss des Kreistages vom 08.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2019	und	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der			
ordentlichen Erträge auf	210.795.700		218.990.900
ordentlichen Aufwendungen auf	213.954.700		222.306.600
außerordentlichen Erträge auf	0		0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0		0
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der			
Einzahlungen auf	212.170.500		216.368.300
Auszahlungen auf	218.761.000		220.469.400
festgesetzt.			
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes (EUR) entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	202.540.100		210.683.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	205.244.200		213.781.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.630.400		5.684.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.796.600		6.084.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0		0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	720.200		603.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0		0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0		0

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2019 und 2020 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr

	2019 auf und in	2020 auf
festgesetzt.	3.925.100 EUR	1.117.000 EUR

§ 4

Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird

für das Jahr 2019 auf	42,50 v. H.
und für das Jahr 2020 auf	41,85 v. H.
der für das Jahr 2019 bzw. 2020 geltenden Umlagegrundlagen, entsprechend der Orientierungsdaten 2019 und 2020, auf der Grundlage von § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 10]), festgesetzt. Die Kreisumlage ist in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend des jeweiligen Heranziehungsbescheides auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.	

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines weiteren Fehlbetrages von mehr als 3,5 v. H. der ordentlichen Gesamtaufwendungen,
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen

festgesetzt.

Herzberg (Elster), den 09.04.2019

Christian Heinrich-Jaschinski, Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich besteht die Möglichkeit das vollständige Dokument im Onlineportal des Landkreises Elbe-Elster unter <https://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag/Haushaltspläne> einzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), 09.04.2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster vom 9. April 2019

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 8. April 2019 folgende Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Elbe-Elster beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Erbringung sonstiger Leistungen an der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster durch nebenberufliche und freiberufliche Kursleitende (Dozentinnen und Dozenten) werden nach Maßgabe dieser Honorarordnung vergütet.

§ 2

Honorarvertrag

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster schließt mit den Kursleitenden vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Begründung eines freien Dienstverhältnisses einen schriftlichen Honorarvertrag ab. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie die Höhe des Honorars sind darin schriftlich zu vereinbaren. Mit dem Honorar sind alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Tätigkeiten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung sowie Sachkosten abgegolten.
- (2) Das Honorar wird nach Unterrichtsstunden/Unterrichtseinheiten (UE) bemessen. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.
- (3) Das Honorar wird nur für die nachweislich erbrachten Leistungen gezahlt. Nebenabsprachen zu finanziellen Leistungen sind unzulässig.
- (4) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 3

Honorare

- (1) Die Höhe des Honorarsatzes bemisst sich nach Art, Aufwand und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung sowie

nach der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Qualifikation bzw. fachlichen Kompetenz.

- (2) Die Honorarsätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 2.1 Honorarsatz 1 | 15,00 € pro UE |
| Dieser Honorarsatz gilt für die Durchführung von Nachhilfeunterricht und Lernförderung für Schülerinnen und Schüler. | |
| 2.2 Honorarsatz 2 (Regelsatz) | 21,00 € pro UE |
| 2.3 Honorarsatz | 30,00 € pro UE |

Für die Einordnung in den Honorarsatz 3 sind als Besonderheit des Einzelfalls nachstehende Kriterien heranzuziehen und nachzuweisen:

1. Kurse mit besonders hohen inhaltlichen Anforderungen, die
 - a) einen besonders hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand erfordern,
 - b) einen besonders hohen Umfang von selbsterstelltem Lehr- und Arbeitsmaterial erfordern,
 - c) regelmäßige Weiterbildungsaktivitäten in dem speziellen Fachbereich erfordern. Die Teilnahme an regelmäßigen Weiterbildungen ist zu belegen
2. Kurse mit innovativem Charakter, die der Erprobung neuer Curricula und Lehr- und Lernmethoden dienen und besonderen Vorbereitungsaufwand erfordern.
3. Kurse, deren Teilnehmerzusammensetzung und methodische Anlage eine besonders schwierige Unterrichtssituation ergeben (z. B. mit besonders schwierigen Zielgruppen).

(3) In begründeten Einzelfällen können durch den/die Leiterin der Kreisvolkshochschule im Einvernehmen mit dem/der Amtsleiterin des Amtes für Jugend, Familie und Bildung Sonderhonorare für Kurse und Einzelveranstaltungen vereinbart werden.

(4) Für Kurse und Veranstaltungen, welche die Kreisvolkshochschule im Auftrag von oder in Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Firmenschulungen, geförderte Grundbildungskurse) durchführt, werden gesonderte Honorare festgelegt, die die Vorgaben und Bedingungen der Auftrag- bzw. Fördermittelgeber sowie die Kostendeckung berücksichtigen.

(5) Die angeführten Honorarsätze verstehen sich als Festbetrag. Mit der Zahlung des Honorars sind die vertraglichen Verpflichtungen des Landkreises erfüllt. Alle aus den Honoraren zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben werden von der/dem Kursleitenden selbst getragen und selbstständig abgeführt.

§ 4

Fahrt- bzw. Reisekosten

Den Kursleitenden können, soweit dies im Honorarvertrag vereinbart wurde, Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Maßgabe der Regelungen dieser Honorarordnung erstattet werden. Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte mindestens 5 Kilometer, können die Fahrtkosten ab dem 6. Entfernungskilometer erstattet werden. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung wird die kürzeste Strecke, unabhängig von der Fahrzeit, berücksichtigt.

§ 5

Fälligkeit des Honorars

(1) Das Honorar wird nach Erfüllung des Lehrauftrages fällig, wenn der vollständige Nachweis über die erbrachte Leistung schriftlich vorliegt. Der Nachweis ist durch Vorlage der Kursunterlagen (Lehrbericht, Anwesenheitsliste) bzw. sonstiger geeigneter Nachweise zu erbringen. Im Falle von Veranstaltungen, deren Dauer über einen Kalendermonat hinausgeht, können Teilzahlungen für die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungstermine vereinbart werden.

(2) Kann eine Bildungsveranstaltung (z. B. wegen zu geringer Beteiligung oder durch Erkrankung der/des Kursleitenden) nicht fortgeführt werden, so erhält die/der Kursleitende das anteilige Honorar für die bereits durchgeführten UE.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 zum 1. August 2019 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 9. April 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Mai 2019 bis 31. Mai 2019

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 14.05.2019 Jugendhilfeausschuss
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2
in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 20.05.2019 Sonderkreistag
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2
in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster



- Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;

Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände
- sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am
8. Mai 2019.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der
3. Mai 2019, bis spätestens 10 Uhr beim Land-
kreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-
Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster
